

22.07.98

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschleßung des Bundesrates zur Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, den 15. Juli 1998

IG I 6 - 50122/3

An den
Präsidenten des Bundesrates

Zum Beschluß des Bundesrates vom 5. November 1993 (BR-Drs. 624/93) hat die Bundesregierung am 30. Juni 1994 (BR-Drs. 705/94) eine vorläufige Stellungnahme vorgelegt.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung übersende ich Ihnen hiermit eine ergänzende Stellungnahme.

In Vertretung des Staatssekretärs



Manfred Plaetrich

...

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BR-Drs. 624/93 Beschluß)

Zu Nr.2 und 3: Nach dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zwischen Europäischen Parlament und EU-Rat zur EU-Kraftstoffrichtlinie vom 29. Juni 1998 wird ab 1. Januar 2000 EU-weit ein Benzolgehalt von 1 % vorgeschrieben. Rat und Plenum des Europäischen Parlaments müssen die Ergebnisse noch bestätigen (voraussichtlich im September 1998). Eine Kennzeichnung „Benzin benzolarm“ ist somit nicht mehr erforderlich. Die deutsche Mineralölindustrie bietet seit Oktober 1995 nur noch schwefelarmen Dieselmkraftstoff (500 ppm) an. Seit 1. Oktober 1996 ist EU-weit der Schwefelgehalt auf 500 ppm begrenzt.

Zu 4: Die Bundesregierung hat die EU-Kommission aufgefordert, Umweltqualitätsprüfungen für Additive zu erarbeiten. Die Kommission hat eine entsprechende Prüfung zugesagt, sowie die Einrichtung einer entsprechenden Expertengruppe.

Zu 5: Das Ergebnis des Vermittlungsausschusses zur EU-Kraftstoffrichtlinien vom 29. Juni 1998 sieht ab 1. Januar 2005 Schwefelgrenzwerte von 50 ppm für Benzin und Diesel vor. Wenn EU-Ziele festgelegt sind, ist sichergestellt, daß eine breite Umstellung der Raffinerien auf diese Ware erfolgen wird, so daß auch ein breiteres, EU-weit flächendeckendes Angebot erreicht wird (vgl. Einführung schwefelarmen Dieselmkraftstoff). Ziel der Bundesregierung ist es, im Vorgriff ein vorzeitiges freiwilliges Angebot zu erzielen. Wenn die EU-Voraussetzungen gegeben sind, kann eine entsprechende Auszeichnung sinnvoll sein. Im übrigen kann jeder Anbieter von besonders schwefelarmem Kraftstoff in seiner Werbung darauf hinweisen.